OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553161/2/VG

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. November 2024, GZ: Präs-2009-43737/173-HF, betreffend Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Aus der Aktenlage ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. August 2024 ersuchte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) um Übermittlung der Niederschrift der Sitzung der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde), in der die Oö. Jagdverordnung 2024 beschlossen wurde, soweit sie die Anlage 11 (Schonzeiten) betrifft und die Entscheidungsgrundlagen (Stellungnahmen, Amtsvortrag) bzw. die Internetadressen, über welche diese Informationen abrufbar sind.

Mit Schreiben vom 30. September 2024 gab die belangte Behörde dem Bf die Internetadressen bekannt, über welche die Oö. Jagdverordnung 2024 sowie die Erläuterungen zur Oö. Jagdverordnung sowie deren Anlagen abzurufen sind und teilte dem Bf zudem mit, dass in den Erläuterungen auch auf die Entscheidungsgrundlagen (wie Anlass und Inhalt der Verordnung oder Auswirkungen aus umweltpolitischer Sicht) eingegangen wird. Die Übermittlung des Amtsvortrages sowie der Niederschrift erfolgte nicht.

Der Bf stellte daraufhin mit E-Mail vom 14. Oktober 2024 den Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 19 Oö. USchG.

Die belangte Behörde erließ in der Folge den gegenständlichen Bescheid.

Dagegen erhob der Bf Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Der Bf begehrt in seiner Beschwerde die Übermittlung der Niederschrift der Sitzung der belangten Behörde, in der die Oö. Jagdverordnung 2024 beschlossen wurde, soweit sie die Anlage 11 (Schonzeiten) betrifft und die Entscheidungsgrundlagen (Stellungnahmen, Amtsvortrag) dazu, soweit sie nicht im Internet abrufbar sind. Der Bf begehrt im Ergebnis, wie aus der Beschwerdebegründung klar hervorgeht, die Übermittlung dieser Informationen deshalb, weil er das nicht veröffentlichte Stimmverhalten der Mitglieder der belangten Behörde erfahren möchte.

Die im gegenständlichen Fall geforderten Informationen beziehen sich auf Angelegenheiten des Jagdrechtes. Angelegenheiten des Jagdrechts sind in der Gesetzgebung Landessache. Die belangte Behörde, welche für die Erlassung der

gegenständlichen Verordnung zuständig war und bei der folglich Umweltinformationen vorhanden sind, ist somit – wie diese im Übrigen im angefochtenen Bescheid selbst zutreffend ausführt - als Verwaltungsbehörde eine informationspflichtige Stelle iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG. Die belangte Behörde begründet den angefochtenen Bescheid weiters zu Recht damit, dass es sich bei der Oö. Jagdverordnung um einen Verwaltungsakt handelt, der sich auf maßgebliche Umweltgüter auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann. Somit sind die begehrten Informationen als Umweltinformationen iSd § 13 Z 3 Oö. USchG anzusehen.

Die belangte Behörde hat daher auch die Auskünfte durch die mitgeteilten Internetseiten bekanntgegeben. Wenn der Bf offenbar davon ausgeht, dass bei der belangten Behörde noch weitere Informationen (Stellungnahmen) vorhanden sind (arg.: „soweit sie nicht im Internet abrufbar sind") ist sein Vorbringen zu unsubstantiiert und daher keiner Entscheidung zugänglich. Die belangte Behörde hat im Übrigen im angefochten Bescheid festgehalten, dass die Niederschrift über die Sitzung der belangten Behörde sowie der Amtsvortrag keine Informationen enthalten, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind oder deren Bekanntgabe im öffentlichen Interesse die in der Geschäftsordnung der belangten Behörde normierte Nichtöffentlichkeit der Sitzung überwiegt.

Die belangte Behörde vertrat weiters im angefochten Bescheid fallgegenständlich die Ansicht, dass das Interesse der belangten Behörde und seiner Mitglieder an der Geheimhaltung der Niederschrift und der zugehörigen Unterlagen (Amtsvortrag), und damit die Wahrung der in § 10 der Geschäftsordnung der belangten Behörde normierten Nichtöffentlichkeit der Sitzung, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Niederschrift überwiegt. Die Veröffentlichung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der belangten Behörde würde die in der Geschäftsordnung der belangten Behörde normierte Nichtöffentlichkeit der Sitzung unterlaufen und die Vertraulichkeit der Beratung iSd § 17 Abs. 2 Z 6 Oö. USchG verletzen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Frage, ob Informationen zu erteilen sind oder nicht, eine Einzelfallbeurteilung erfordert, weshalb Hinweise des Bf auf andere Verfahren, allenfalls auch solche vor dem LVwG Oö., nicht zielführend sind.

Die erkennende Richterin teilt im hier zu beurteilenden Einzelfall die Einschätzung der belangten Behörde, dass die Geheimhaltung der Niederschrift und der zugehörigen Unterlagen (Amtsvortrag), und damit die Wahrung der in § 10 der Geschäftsordnung der belangten Behörde normierten Nichtöffentlichkeit der Sitzung, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Niederschrift überwiegt. Würde das Stimmverhalten veröffentlicht werden, wäre es nicht auszuschließen, dass damit das Stimmverhalten eines Mitgliedes der belangten Behörde künftig beeinflusst wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, dass eine Behörde die Möglichkeit haben muss, gegenteilige Ansichten intern abzuwägen und mehrere Varianten einer möglichen Entscheidung zu prüfen, ohne dabei einer Beeinflussung durch Veröffentlichung ausgesetzt zu sein (vgl. sinngemäß zum Antrag auf Akteneinsicht etwa VwGH 29.5.2018, Ro 2017/15/0021, mwN).

Es besteht daher im gegenständlichen Einzelfall jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder der belangten Behörde.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Interessenabwägung des Oö. USchG bedarf einer Einzelfallbeurteilung. Wertungsfragen im Einzelfall stellen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar (vgl. etwa VwGH 24.5.2018, Ra 2018/07/0346, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch